

* Die neue Zuckerverbrauchsregelung. Nach der soeben den Verwaltungsbehörden und Kommunalverbänden zugewandten Anweisung der zuständigen preussischen Minister zu der neuen Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 wird eine engültige Bestimmung über die Bemessung des Bedarfsanteils der Kommunalverbände nach Mitteilung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts erst getroffen werden können, wenn der Ernteertrag genau zu übersehen ist. Zunächst für den Monat November werden den Kommunalverbänden die bisherigen Mengen an Zucker auf der Grundlage eines Kopfanteils von 1 Kg. für den Monat überwiesen werden. Aus diesen Mengen haben die Kommunalverbände nicht nur wie bisher die Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, sondern auch diejenigen anderen Betriebe der Lebensmittelgewerbe ihres Bezirks mitzuversorgen, die ihre Erzeugnisse in der Hauptsache an Verbraucher oder an Kleinhändler absetzen. Es wird von den Ministern Wert darauf gelegt, daß an der Hand der bisher gesammelten Erfahrungen ausreichende Mengen für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Kommunalverbände haben ferner zu prüfen, ob es bei der bisher von ihnen vorgenommenen Verbrauchsregelung sein Bewenden behalten kann oder ob Änderungen erforderlich sind. Dabei kann, wie die Minister betonen, insbesondere in Frage kommen, ob nicht für Kinder höhere Zuckermengen festzusetzen oder durch die Gewährung geringerer Kopfanteile Rücklagen für die Versorgung der Bevölkerung zu bilden sind. Wegen der Zuweisung von Zucker zur Obstverwertung im Haushalt soll später Entscheidung ergehen.